

Verbandsgemeinde Wittlich-Land

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 25.06.2025

12. 41. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Gemarkung Dreis, Flur 10 und 14 sowie Gemarkung Großlittgen, Flur 3
- a) Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung), § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit den Nachbargemeinden)
 - b) Beschluss des Planentwurfs für die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Vorlagen-Nr. 2025/46/119

a) Beratung und Beschlussfassung zu den durchgeführten Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung), § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 2 Abs. 2 BauGB (Abstimmung mit den Nachbargemeinden)

Sachdarstellung/Begründung:

Der Verbandsgemeinderat wird darüber informiert, dass die frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zur 41. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land am 02.04.2025 durchgeführt wurde.

Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden war Gelegenheit zur Rückäußerung bis einschließlich 09.05.2025 eingeräumt worden. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen in der Zeit vom 07.04.2025 bis 09.05.2025.

Der Verbandsgemeinderat wird über die im Zuge der v. g. Beteiligungen (Behörden, Nachbargemeinden und Öffentlichkeit) eingegangenen Stellungnahmen informiert. Die eingehenden Stellungnahmen und Anregungen sind in der Abwägungstabelle aufgeführt und werden dem Verbandsgemeinderat bekanntgegeben.

*** ***

Folgende Anlagen lagen den Sitzungsteilnehmern vor:

- 2025_05_28Abwägungfrühz.BeteiligungFNP, VG-Rat 25.06.2025, Protokoll
- A.2.1 Plandarstellung-Ortslagenkarte Dreis
- A.2.2 Plandarstellung-Ortslagenkarte Großlittgen

Die Anlagen sind der Niederschrift beigefügt.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat berät en bloc über die Stellungnahmen und beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses den Handlungsempfehlungen des Planungsbüros und der Verwaltung zu folgen.

Im Übrigen nimmt der Verbandsgemeinderat die gegebenen Hinweise zur Kenntnis.

Die Abwägungstabelle ist der Niederschrift als Anlage beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 30

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Sonderinteresse:

Das Ratsmitglied Christoph Thieltges hat wegen Sonderinteresse nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen und sich vorab in den für die Zuschauer bestimmten Bereich des Sitzungssaals begeben.

b) Beschluss des Planentwurfes für die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Der Verbandsgemeinderat beschließt auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses, den sich aus den vorherigen Beschlüssen ergebenden Planentwurf als Grundlage für die Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Planoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB anzuerkennen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 30

Ablehnung: 0

Enthaltung: 0

Sonderinteresse:

Das Ratsmitglied Christoph Thieltges hat wegen Sonderinteresse nicht an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen und sich vorab in den für die Zuschauer bestimmten Bereich des Sitzungssaals begeben.

Darstellung und Bewertung der zur 41. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Gemarkung Dreis, Teilgebiet „Im Schwertfeld“ und Gemarkung Großlittgen, Rücknahme von Flächen „Carlsweg“ eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Anlage zur Niederschrift der Sitzung des Verbandsgemeinderates

Wittlich-Land am 25.06.2025, TOP 12 a)

(Abwägungstabelle – Protokollfassung)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde vom 07.04.2025 bis einschließlich 09.05.2025 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 02.04.2024 bis zum 09.05.2024 durchgeführt. Im Zeitraum der Beteiligung sind 33 Stellungnahmen eingegangen.

Nachfolgend werden die eingegangenen Stellungnahmen fortlaufend nummeriert. Daran anschließend werden in Übereinstimmung mit der laufenden Nummerierung die Inhalte der Stellungnahmen sowie ihre Berücksichtigung im weiteren Verfahren dargestellt. Bei inhaltlich gleichen Stellungnahmen wird auf die jeweilige erste Stellungnahme der Verwaltung verwiesen.

Beteiligte Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Ord.- Nr.	Beteiligte TÖB	Datum der Anregung	Handlungsbedarf erforderlich
1	A.R.T.	-	-
2	Amprion GmbH	02.04.2025	nein
3	Autobahn GmbH des Bundes	-	-
4	Bischöfliches Generalvikariat	-	-
5	Bundesagentur für Arbeit	-	-
6	Bundesanstalt für Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr	02.04.2025	nein
7	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	-	-
8	Creos Deutschland GmbH	03.04.2025	nein
9	DB Immobilien	-	-
10	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Frankfurt	-	-
11	DB Station & Service AG, Bahnhofsmanagement Koblenz	-	-
12	Deutsche Flugsicherung GmbH	29.04.2025	nein
13	Deutsche Telekom Technik GmbH	10.04.2025	nein
14	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel	07.05.2025	nein
15	Eisenbahn-Bundesamt	03.05.2025	nein
16	Evangelische Kirchengemeinde	-	-

17	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	03.04.2025	nein
18	Fernstraßen-Bundesamt	02.04.2025	nein
19	Finanzamt Bernkastel-Wittlich	-	-
20	Forstamt Wittlich	28.04.2025	nein
21	Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie	13.05.2025	nein
22	Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesdenkmalpflege	-	-
23	Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Erdgeschichte	28.04.2025	nein
24	Handwerkskammer Trier	07.05.2025	nein
25	Industrie- und Handelskammer Trier	05.05.2025	nein
26	Inexio GmbH	14.04.2025	nein
27	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH	08.05.2025	nein
28	Kath. Kirchengemeinde, Pfarrbüro Osann-Monzel	-	-
29	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Untere Landesplanungsbehörde	13.05.2025	ja
30	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Untere Naturschutzbehörde	13.05.2025	ja
31	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich – Ref. ÖPNV	-	-
32	Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz	08.05.2025	nein
33	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung – Abt. Pipeline-Maßnahmen	-	-
34	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB)	10.04.2025	nein
35	Landesbetrieb Mobilität – Ref. Luftverkehr	-	-
36	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz	02.04.2025	nein
37	Landwirtschaftskammer RLP	06.05.2025	ja
38	Planungsgemeinschaft Region Trier	09.05.2025	nein
39	Rendantur Wittlich	-	-
40	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	21.05.2025	ja
41	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht	05.05.2025	nein
42	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Obere Landesplanung	-	-
43	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Obere Naturschutzbehörde	-	-
44	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH	-	-
45	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land – Abt. 1	-	-
46	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land – Abt. 1.1	-	-
47	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land – Abt. 1.2	17.04.2025	nein
48	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land – Abt. 2.2.3	02.04.2025	nein
49	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land – Abt. 2.3 abwehrender Brandschutz	-	-
50	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land – Abt. 2.3 Löschwasserversorgung	11.04.2025	nein
51	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land – Abt. 3.2	-	-

52	Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land – Abt. 3.8	-	-
53	Verbandsgemeindewerke Wittlich-Land	-	-
54	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel	22.04.2025	nein
55	Verwaltung Flugplatz Trier-Föhren	-	-
56	VRT Verkehrsverbund Region Trier GmbH	02.05.2025	nein
57	Westnetz GmbH, Trier	07.05.2025	nein
58	Westnetz GmbH, Dortmund	-	-
59	Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel	24.04.2025	nein
60	Zweckverband SPNV Rheinland-Pfalz Nord	-	-
<hr/>			
Ord.- Nr.	Beteiligung der Nachbargemeinden	Datum der Anregung	
60	Ortsgemeinde Altrich	02.04.2025	nein
61	Ortsgemeinde Bergweiler	-	-
62	Ortsgemeinde Bruch	-	-
63	Ortsgemeinde Dodenburg	-	-
64	Ortsgemeinde Gladbach	-	-
65	Ortsgemeinde Salmthal	-	-

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
02	<p>Amprion vom 02.04.2025</p> <p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>s. auch Ordnungsnummer 08, 26, 57 und 58.</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>
06	<p>Bundesanstalt für Infrastruktur und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 02.04.2025</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>
08	<p>Creos Deutschland GmbH vom 03.04.2025</p> <p>die Creos Deutschland GmbH betreibt ein eigenes Gashochdruckleitungsnetz sowie ein eigenes Hoch- und Mittelspannungsnetz inklusive der zugehörigen Anlagen. Für folgende Leitungen bzw. Leitungsabschnitte inklusive der zugehörigen Anlagen wurde die Creos Deutschland GmbH mit der Betreuung beauftragt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kokereigasleitungen der Zentralkokerei Saar GmbH (Z.K.S.) • Sauerstoff- und Stickstoffleitungen im Saarland der Nippon Gases Deutschland GmbH • Biogasleitung Ramstein der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH • Gashochdruckleitungen im Bereich Friedrichsthal der energis-Netzgesellschaft mbH • Gasleitungen der Villeroy & Boch AG in Mettlach 	<p>Zur Kenntnisnahme</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<ul style="list-style-type: none"> Gasleitungsabschnitt Speyer Südost (Anschlussleitung G+H) der Stadtwerke Speyer GmbH Gasleitungsabschnitt Fischbach Neunkirchen der loony Energies GmbH Gasleitungsabschnitt Erdgasanschluss Ford Saarlouis der loony Energies GmbH <p>Für diese Leitungen bzw. Leitungsabschnitte und Anlagen erfolgt die Planauskunft durch die Creos Deutschland GmbH.</p> <p>Zu Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der Creos Deutschland GmbH und keine der von uns betreuten Anlagen vorhanden sind.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>
12	<p>Deutsche Flugsicherung vom 29.04.2025</p> <p>durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>
13	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH vom 10.04.2025</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH — als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG — hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
14	<p>Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel vom 07.05.2025</p> <p>aus Sicht der Abteilung Landentwicklung und ländliche Bodenordnung bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>
15	<p>Eisenbahn-Bundesamt vom 03.05.2025</p> <p>Ihr Schreiben ist am 02.04.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden vom Vorhaben „41. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wittlich-Land“, Ortsgemeinde Dreis, Teilgebiet „Im Schwerfeld“ und Ortsgemeinde Großlittgen, Rücknahme von Flächen „Carlsweg“ nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.</p> <p>Sofern dies nicht ohnehin veranlasst worden sein sollte, wird die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberin DB InfraGo AG als Trägerin öffentlicher Belange über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Karlstraße 6, 60329 Frankfurt am Main, E-Mail-Adresse: baurecht-mitte@deutschebahn.com empfohlen. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit der mir vorgelegten Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis.</p> <p>Die Beteiligung der Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte ist erfolgt (s. Ordnungsnummer 10). Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>
17	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH vom 03.04.2025	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>zuständigkeitshalber haben wir Ihre Anfrage an folgende Dienststelle zur Beantwortung abgegeben: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra 13 TÖB Fontainengraben 200 53123 Bonn. BAIUBwToeB@bundeswehr.org</p> <p>Info: Die in unserem Zuständigkeitsbereich befindlichen Produktenfernleitungen der NATO und der Bundeswehr sind vom Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>s. auch Ordnungsnummer 06</p> <p>Zur Kenntnis</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>
18	<p>Fernstraßen-Bundesamt vom 02.04.2025</p> <p>Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.</p> <p>Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei der 41. EFS des FNP der VG Wittlich-Land, Gemarkungen Dreis und Großlittgen sowie Bebauungsplanung "Im Schwertfeld" der Ortsgemeinde Dreis, frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden + sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Die Autobahn GmbH des Bundes wurde beteiligt (s. Ordnungsnummer 03). Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab. Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitsshalber an die Autobahn GmbH des Bundes.</p> <p>Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.</p>	
20	<p>Forstamt Wittlich vom 28.04.2025</p> <p>Da kein Wald im Sinne § 3 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) von Rheinland-Pfalz betroffen ist, bestehen keine forstbehördlichen Bedenken gegen die o. g. Vorhaben.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>
21	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie vom 13.05.2025</p> <p>in dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt bzw. archäologische Fundstellen sind durch die Planung nicht in ihrem Bestand gefährdet. Daher haben wir keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16-19 DSchG RLP). Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gem. §§ 19 und 21 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Rheinland-Pfalz vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff., zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 20.12.2024 [GVBl. S. 477]).</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Dies betrifft den Planvollzug. Ein entsprechender Hinweis wird im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	<p>Die Landesdenkmalpflege und die Landesarchäologie – Erdgeschichte wurden im Verfahren beteiligt (s. Ordnungsnummer 22 und 23 im Verteiler). Die Direktion Landesdenkmalpflege hat keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>
23	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Erdgeschichte vom 28.04.2025</p> <p>wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Die Direktionen Landesdenkmalpflege und Landesarchäologie wurden beteiligt. (s. Ordnungsnummer 21 und 22). Die Direktion Landesdenkmalpflege hat keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>
24	<p>Handwerkskammer Trier vom 07.05.2025</p> <p>bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>
25	<p>Industrie- und Handelskammer vom 05.05.2025</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der oben genannten Planung stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen. Hinweise auf eine drohende Beeinträchtigung</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	sonstiger Betriebe durch die Planungen liegen uns aktuell nicht vor und sind uns auch nicht über Mitgliederbeteiligungsportal zugegangen.	
26	<p>Inexio GmbH vom 14.04.2025</p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich derzeit keine Leitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Für Auskünfte zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal https://planauskunft.inexio.net zur Verfügung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>
26	<p>Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH vom 08.05.2025</p> <p>41. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes, Gemarkung Dreis und Großlittgen, Ortsgemeinde Dreis, Änderungsbereich: Fläche für die Landwirtschaft:</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>41. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes, Gemarkung Dreis und Großlittgen, Ortsgemeinde Dreis, Änderungsbereich: Wohngebiet und Gemeindebedarf:</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>41. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes, Gemarkung Dreis und Großlittgen, Ortsgemeinde Dreis, Änderungsbereich: Entwicklung Extensivgrün:</p>	<p>Die Stellungnahmen zu den Teilflächen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>41. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes, Gemarkung Dreis und Großlittgen, Ortsgemeinde Großlittgen, Änderungsbereich: Fläche für Acker oder Grünland:</p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	
29 + 30	<p>Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich vom 13.05.2025</p> <p>im o. a. Verfahren teile ich Ihnen nachstehend die Anregungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich mit:</p> <p>Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land (neu) hat nach der Zusammenlegung mit der Verbandsgemeinde Manderscheid gem. Regionalen Raumordnungsplan Region Trier, Entwurf Januar 2014, (ROPneu), einen Überhang bei der Ausweisung von Wohnbauflächen (sog. Schwellenwert).</p> <p>Die Ortsgemeinde Dreis beabsichtigt die Neuausweisung eines allgemeinen Wohngebietes gem. § 4 BauNVO, um die bestehende Nachfrage nach Baugrundstücken befriedigen zu können. Außerdem soll eine Gemeinbedarfsfläche zur Errichtung einer Kindertagesstätte ausgewiesen werden.</p> <p>Zur Ermöglichung dieser Neuausweisung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land zu Gunsten der Ortsgemeinde Dreis ist es deshalb erforderlich, einen sog. Flächentausch mit der Ortsgemeinde Großlittgen gem. Ziel 55 des ROPneu durchzuführen. Außerdem wird innerhalb der Ortsgemeinde Dreis ein eigener Flächentausch</p>	<p>Sachstandsdarstellung. Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>durchgeführt, so dass insgesamt eine „flächennutzungsplanteurale“ Wohngebietausweisung durchgeführt werden kann. Dadurch ist die Möglichkeit einer Wohnbauflächenausweisung in der Ortsgemeinde Dreis trotz Schwellenwertüberschreitung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Wittlich-Land gegeben. Die raumordnerischen Vorgaben werden seitens der unteren Landesplanungsbehörde als erfüllt angesehen; die raumordnerische Vereinbarkeit wird bestätigt, auf die Durchführung einer grundsätzlich erforderlichen landesplanerischen Stellungnahme vor Änderung des Flächennutzungsplans wird ausnahmsweise verzichtet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Rechtskraft des Bebauungsplans der Ortsgemeinde Dreis erst dann hergestellt werden darf, wenn diese „Einzelfortschreibung“ des FNP nach Genehmigung und Bekanntmachung wirksam wurde.</p> <p>Naturschutzrechtliche Stellungnahme: Die Ortsgemeinde Dreis hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Im Schwertfeld“ beschlossen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 2,47 ha. Die Flächen liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Meulenwald und Stadtwald Trier“ und umfassen als Biotop kartierte Flächen. Es handelt sich vorwiegend um extensiv genutzte Grünlandflächen. Am Randbereich des Plangebiets befinden sich Streuobstweiden mit Obstbäumen und Gehölzen.</p> <p>Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Naturschutzverbände und der Naturschutzbeirat beteiligt.</p> <p>Diese geben folgende Stellungnahme ab: Es erscheint unverständlich, dass im Auengebiet der Salm und des Schorbachs eine Bebauung ermöglicht werden soll. Auch wenn derzeit der gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsbereich eingehalten wird, muss klimawandelbedingt damit gerechnet werden, dass heftige Starkregen- und Überschwemmungereignisse in immer kürzeren Abständen eintreten, zu erheblichen Schäden führen können und das Ausmaß dessen überschreiten, was bisher an Wassermengen bei solchen Ereignissen aufgetreten ist. Das</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p> <p>Sachstandsdarstellung. Zur Kenntnis.</p> <p>Zur Kenntnis</p> <p>Der Ausweisung der Bauflächen in der Salmaue ging eine Machbarkeitsstudie der Ortsgemeinde voraus. Nachweislich besteht aktuell keine andere Möglichkeit der Bauflächenausweisung. Die Themen "Starkregen- und Überschwemmungsbereich" werden konkret auf B-Plan-Ebene abgearbeitet und mit der SGD Nord abgestimmt. Dabei werden auch die nachbarrechtlichen</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Baugebiet wird höher angelegt als die benachbarte Gärtnerei, sodass diese von zukünftigen Überschwemmungsergebnissen noch stärker als bisher betroffen sein wird.</p> <p>Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen für die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope (Flachland-Mähwiese) und die Flächenversiegelung sind in den Planungsunterlagen nicht enthalten. Des Weiteren wurde kein avifaunistisches Gutachten erstellt und auch keine Untersuchung der vorkommenden Fledermäuse vorgenommen. Entgegen der Pauschalaussagen erscheint das Areal sehr wohl als Nahrungs- und Bruthabitat für Fledermäuse geeignet. Auch das Vorhandensein geschützter Insekten wird nur theoretisch erörtert. Eine tiefergehende Untersuchung fand hier nicht statt.</p> <p>Eine Analyse der bestehenden Verhältnisse hinsichtlich vorhanden und zu erwartendem Leerstand von Gebäuden sowie Baulücken fehlen in der Begründung vollends. Eine Gesamtfläche von fast 2,5 ha erscheint daher für die kleine Ortschaft unverhältnismäßig.</p>	<p>Belange mit der gesetzlich geforderten, nötigen Sorgfalt berücksichtigt.</p> <p>Handlungsbedarf: Im Rahmen des Bebauungsplanes ist ein konkretes Entwässerungskonzept aufzustellen und mit der SGD-Nord abzustimmen. Die Ergebnisse sind dann in die Begründung und den Umweltbericht zum FNP-Planentwurf zu übernehmen.</p> <p>In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann auf tierökologischen Felderhebungen verzichtet werden, wenn für die wesentlich betroffenen Tiergruppen ausreichende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Im Rahmen des Bebauungsplanes ist ein konkretes artenschutzfachliches Maßnahmenkonzept aufzustellen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Zum aktuellen Verfahrensstand liegt noch kein konkretes Maßnahmenkonzept vor, da noch nicht alle erforderlichen Ausgleichsflächen von der Ortsgemeinde durch Kauf oder Vertrag gesichert werden konnten.</p> <p>Handlungsbedarf: Die Ergebnisse sind nach Festlegung der Maßnahmenkonzepte in den Umweltbericht zum FNP-Planentwurf zu übernehmen.</p> <p>Der Ortsgemeinde Dreis wird nach gültigem und künftigem Regionalen Raumordnungsplans Region Trier, Stand 2024, die besondere Funktion „Wohnen“ zugesprochen. Zur Sicherung und Entwicklung einer nachhaltigen und dauerhaft funktionsfähigen Siedlungsstruktur sind Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen als Schwerpunktorte für die Wohnbauentwicklung zu stärken. Ihnen kommt die Aufgabe zu, über ihren Eigenbedarf hinaus Wohnbauflächen auszuweisen (gem. Z 38 des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsplans Region Trier, Stand 2024). Bei der Ermittlung des quantitativen Bedarfs an weiterem</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen nachfolgende Anmerkungen:</p> <p>Gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind Naturgüter (Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen), die sich nicht erneuern, sparsam und schonend zu nutzen. Die Planungsunterlagen sehen eine weiter Expansion der Ortslage Dreis am Ortsrand des Dorfes vor. Es soll, wie in den letzten Jahrzehnten üblich, ein gewöhnliches Wohnaugebiet für Einfamilienhäuser sowie eine Gemeinbedarfsfläche für eine KITA geschaffen werden. Die Grenzen des Ortswachstums in der Gemarkung Dreis sind allerdings aus diversen Gründen (Hochwasserschutz, Biotopschutz, etc.) in absehbarer Zeit erreicht. Das Plangebiet umfasst Grünlandflächen, die gem. § 30 Abs. 2 Nr. 7 Bundesnaturschutzgesetz und § 15 Abs. 1 Nr. 3 Landesnaturschutzgesetz geschützt sind. Da die Ortsgemeinde Dreis eine Machbarkeitsstudie durchgeführt hat und derzeit kein anderes Gebiet für die Realisierung der</p>	<p>Wohnbauland ist von den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung zur Ermittlung der weiteren Wohnbauflächenentwicklung der "Schwellenwert" zu ermitteln. Durch Flächentausch von Wohnbauflächen auf dem Gemarkungen Dreis und Großlittgen zugunsten der vorliegenden Planung kommt es zu keiner Überschreitung des Schwellenwerts innerhalb der VG Wittlich-Land.</p> <p>Im Zuge der im Verfahren befindlichen Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes erfolgte eine Bewertung der Flächenreserven, insbesondere auch der Baulücken und Innenpotentiale auf Umfang und auf Verfügbarkeit.</p> <p>Leerstände unterliegen einer Dynamik. Prognosen über künftige Leerstände lassen sich nicht verlässlich treffen. Grundsätzlich hat die Ortsgemeinde keine Handhabe über die Veräußerung von Leerständen und in privater Hand befindlichen Baulücken.</p> <p>Handlungsbedarf:</p> <p>Aussagen zu Baulücken und Innenpotentialen werden im Planentwurf in der Begründung ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis. Sachstandsdarstellung</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Kindertagesstätte und Wohnbauflächen zur Verfügung steht, hat die Untere Naturschutzbehörde die Erteilung einer Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG in Aussicht gestellt, sofern die Inanspruchnahme des Biotops (Flachland-Mähwiese) an anderer Stelle vollumfänglich räumlich und funktional ausgeglichen werden kann.</p> <p>Zum derzeitigen Planungsstand stehen noch keine geeigneten Ausgleichsflächen in ausreichender Anzahl zur Verfügung, sodass der Umweltbericht hierzu keine Detailinformationen enthält. Was allerdings derzeit auch noch fehlt ist ein Kompensationskonzept und eine Bilanzierung für den Eingriff in das Schutzgut Boden, der mit der geplanten Bebauung / Flächenversiegelung einhergeht. Beides ist im nächsten Planungsschritt vorzulegen.</p> <p>Im Hinblick auf die Überschwemmungs- und Starkregenproblematik wird das Plangebiet kritisch gesehen, da nach der Starkregenkarte von RLP Abfluss-/ Sturzflutlinien über das Plangebiet verlaufen. Durch die geplanten Notwasserwege und die Erhöhung des Erdniveaus um 0,5-1 m wird zwar Vorsorge ergriffen, allerdings geht Retentionsraum verloren und es ist nicht abschätzbar, ob die geplanten Maßnahmen in Zukunft ausreichen, da im Rahmen des Klimawandels verharrende Tiefdruckgebiete Regenmassen bringen können, wie wir sie bisher nicht kennen.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanes ist ein konkretes naturschutzfachliches Maßnahmenkonzept aufzustellen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Es ist ein multifunktionales Maßnahmenkonzept zum Ausgleich des geschützten Grünlandes und der zu erwartenden Eingriffe in Boden und Landschaft auf den gleichen Flächen anzustreben. Zum aktuellen Verfahrensstand konnten noch nicht alle erforderlichen Flächen von der Ortsgemeinde durch Kauf oder Vertrag gesichert werden. Dies soll bis zur förmlichen öffentlichen Auslegung vorliegen.</p> <p>Handlungsbedarf: Auf Ebene des FNP muss in planungsrelevanter Tiefe, aber mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden, dass die Eingriffe in die gesetzlich geschützten Grünländer und die artenschutzfachlichen Belange ausgleichbar sind. Die Ergebnisse der Maßnahmenkonzepte zum B-Plan sind in den Umweltbericht zum FNP-Planentwurf zu übernehmen.</p> <p>Der Ausweisung der Bauflächen in der Salmaue ging eine Machbarkeitsstudie der Ortsgemeinde voraus. Nachweislich besteht aktuell keine andere Möglichkeit der Bauflächenausweisung. Die Themen "Starkregen- und Überschwemmungsbereich" werden konkret und mit der gesetzlich geforderten, nötigen Sorgfalt auf B-Plan-Ebene abgearbeitet und mit der SGD Nord abgestimmt. Eine Vorabstimmung mit der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde erfolgte bereits im Zuge der Erstellung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes.</p> <p>Handlungsbedarf:</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Bezüglich der Beeinträchtigung vorkommender Tierarten (u. a. Brutvögel, Fledermäuse) wurde vor Ort keine Erhebung vorkommender Arten durchgeführt. Es wird beschrieben, dass das Plangebiet als Nahrungs- und Jagdhabitat genutzt wird und die betroffenen Tierarten auf umliegende Habitate ausweichen können. Hierbei werden hypothetische Annahmen getroffen, da eine Grundlagendatenerhebung fehlt (z. B. Aussagen zur Nutzung als essentielles Nahrungshabitat). Die umgebenden ökologischen Nischen sind in der Regel bereits besetzt, sodass ein Ausweichen nicht ohne weiteres möglich ist. Hierzu müssen die umliegenden Habitate zunächst durch geeignete Maßnahmen aufgewertet werden. Eine Beschreibung geplanter aufwertender Maßnahmen fehlt jedoch.</p> <p>Damit ein Verstoß gegen §§ 39 und 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann, wurde bereits 2023 abgestimmt, dass ein Konzept zum Fledermausschutz vorgelegt werden muss, was auch auf das Thema Lichtverschmutzung eingeht. Bei Untersuchungen zum Ausbau der L043/K046 (500 m vom Bereich „Im Schwertfeld“ entfernt) wurde 2022 die Breitflügelfledermaus, die große Bartfledermaus, die Wasserfledermaus, das große Mausohr, die kleine Bartfledermaus, der kleine und große Abendsegler, die Zwergfledermaus sowie das braune und graue Langohr in der Salmaue (angrenzend an das Plangebiet) nachgewiesen. Da viele Fledermausarten sich beim Jagen an Licht stören, muss das angrenzende Jagdhabitat (Distrikt „Im Flürchen“) vor Lichtverschmutzung, die mit der Bebauung „im Schwertfeld“ einhergeht, geschützt werden. Zudem muss der Verlust des Plangebiets als potentielles Fledermausjagdhabitat kompensiert werden.</p> <p>Die markante Linden-Baumreihe entlang der L50 hat als lineare Vernetzungsstruktur eine hohe natur- und artenschutzfachliche Bedeutsamkeit. Es wird daher begrüßt, dass diese weiterhin erhalten bleiben.</p>	<p>Im Rahmen des Bebauungsplanes ist ein konkretes Entwässerungskonzept aufzustellen und mit der SGD-Nord abzustimmen. Die Ergebnisse sind dann in die Begründung und den Umweltbericht zum FNP-Planentwurf zu übernehmen.</p> <p>In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde kann auf tierökologischen Felderhebungen verzichtet werden, wenn für die wesentlich betroffenen Tiergruppen ausreichende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanes ist ein konkretes artenschutzfachliches Maßnahmenkonzept aufzustellen und vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Zum aktuellen Verfahrensstand liegt noch kein konkretes Maßnahmenkonzept vor, da noch nicht alle erforderlichen Flächen von der Ortsgemeinde durch Kauf oder Vertrag gesichert werden konnten.</p> <p>Handlungsbedarf: Die Ergebnisse sind nach Festlegung der Maßnahmenkonzepte auf B-Plan-Ebene in den Umweltbericht zum FNP-Planentwurf zu übernehmen.</p> <p>Zur Kenntnis Die Festsetzung des Baumerhaltes kann nur auf B-Plan-Ebene erfolgen. Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Brandschutzrechtliche Stellungnahme: Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die o. g. Fortschreibung des Flächennutzungsplans keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>
32	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau vom 08.05.2025</p> <p>aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der 41. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land 2006 und Aufstellung des Bebauungsplanes „Im Schwertfeld“ kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Boden und Baugrund - allgemein: Das Planungsgelände liegt innerhalb der Salmaue. Grundsätzlich ist mit dem oberflächennahen Anstehen von feinkörnigen und eventuell auch zum Teil organischen Fluss- und Hochflutablagerungen sowie mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Diese Ablagerungen weisen in der Regel nur eine geringe Tragfähigkeit und hohe sowie möglicherweise auch ungleichmäßige Verformbarkeit auf. Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten.</p> <p>Für alle Bauvorhaben werden dringend objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.</p> <p>Die Hinweise auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen in der Begründung unter Kap. 6.6 und 6.7 werden fachlich bestätigt.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Die Stellungnahme betrifft die Entwässerungsplanung auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Zur Kenntnis. Die Begründung zum Bebauungsplan beinhaltet einen Hinweis an die Bauherren zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen.</p> <p>Zur Kenntnis</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>- mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland- Pfalz unter https://geoldg.1gb-rlp.de zur Verfügung. Das LGB bittet um die Aufnahme einer Nebenbestimmung in Ihrem Bescheid, damit die Übermittlungspflicht dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma) obliegt. Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Dies betrifft den Planvollzug.</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>
34	<p>Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) vom 10.04.2025 im Bereich der aufgeführten Maßnahmen befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass das BAIUDBw Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Nachfolger für die Wehrbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Eine Beteiligung ist erfolgt (s. Ordnungsnummer 6 und 33 im Verteiler). Seitens des LBB, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen wurde keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
36	<p>Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz vom 02.04.2025</p> <p>in der Sache verweisen wir zunächst auf unser Schreiben vom 26.3.2021 sowie auf die bisherigen Abstimmungsgespräche und den dazugehörigen Schriftverkehr.</p> <p>Die wesentlichen Aspekte der Abstimmung mit dem LBM Trier sind im Bebauungsplan zutreffend dargestellt.</p> <p>Hinsichtlich der hinzukommenden Gemeindestraße/ der Linksabbiegespur ist der Abschluss einer sog. Kreuzungsvereinbarung (§§ 18 if LStrG) zwischen dem LBM Trier und der Gemeinde Dreis erforderlich. Für den Abschluss der Kreuzungsvereinbarung benötigen wir die entsprechenden technischen Unterlagen der Linksabbiegespur etc. (siehe Anlage) in 3facher Ausfertigung.</p> <p>Hinsichtlich der finalen technischen Abstimmung der Pläne für die neue Kreuzungsanlage, bitten wir um Kontaktaufnahme des von der Gemeinde beauftragten Büros mit</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Eine Vorabstimmung mit dem LBM erfolgte bereits im Zuge der Erstellung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes.</p> <p>Zur Kenntnis</p> <p>Die Stellungnahme betrifft das Bebauungsplanverfahren und den Planvollzug.</p> <p>Auf Ebene der Einzelfortschreibung des FNPs beststeht kein Handlungsbedarf.</p>
37	<p>Landwirtschaftskammer vom 06.05.2025</p> <p>die Planung sieht vor rund 2,47 ha Wohnbauflächen und eine KiTa auszuweisen. Von der Planung werden landwirtschaftliche Nutzflächen in geringem Umfang tangiert.</p> <p>Allerdings möchten wir auf zwei Punkte verweisen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es werden pauschal geschützte Glatthaferwiesen überplant. Diese müssen in einem erheblichen Umfang kompensiert werden. Hierzu ist noch keine Verortung getroffen worden. Wir lehnen naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen aus agrarstrukturellen Belangen ab. Eine Entwicklung von Glatthaferwiesen auf Ackerland wird unsererseits abgelehnt, da es ein weiterer Flächenentzug hochproduktiver Nutzflächen aus der Bewirtschaftung bedeutet und die Konkurrenz um Nutzflächen weiter gesteigert wird. 	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Zum aktuellen Verfahrensstand konnten noch nicht alle erforderlichen Flächen zur Kompensation von der Ortsgemeinde durch Kauf oder Vertrag gesichert werden. Dies soll bis zur förmlichen öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes vorliegen.</p> <p>Bei der Wahl der Flächen steht der naturschutzfachliche Ausgleich des Grünlandes und die tatsächliche Flächenverfügbarkeit im Vordergrund. Die Ortsgemeinde hat bei der seit längerem andauernden Flächensuche natürlich auch die</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>2. Der südlich der Planung gelegene Gartenbaubetrieb hat bereits erhebliche Probleme durch Starkregenabflüsse. Durch die Höherlegung des Planbereichs wird befürchtet, dass es zu einer Verschärfung der Hochwasserproblematik auf dem Betriebsgelände kommen wird. Hier ist Sorge zu tragen, dass das Konzept der Notwasserwege funktioniert und die Abflüsse im Starkregenfall die Gärtnerei und angrenzenden Bewirtschaftungsflächen nicht tangiert werden.</p> <p>Nur wenn die o.g. Punkte erfüllt werden, kann der Planung zugestimmt werden.</p>	<p>landwirtschaftlichen Belange sorgfältig berücksichtigt und keine Flächen erworben, die von Haupterwerbslandwirten bewirtschaftet werden oder von solchen im Rahmen des Vorkaufsrechtes beansprucht wurden.</p> <p>Handlungsbedarf:</p> <p>Auf Ebene des FNP muss in planungsrelevanter Tiefe, aber mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen werden, dass die Eingriffe in die gesetzlich geschützten Grünländer und die artenschutzfachlichen Belange ausgleichbar sind.</p> <p>Die Ergebnisse der Maßnahmenkonzepte zum B-Plan sind in den Umweltbericht zum FNP-Planentwurf zu übernehmen.</p> <p>Der Gartenbaubetrieb ist gewerblich genutzt, insoweit liegt die nebenstehende Anregung außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Landwirtschaftskammer.</p> <p>Auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens wird ein Entwässerungskonzept einschl. der Berücksichtigung von Maßnahmen zum Schutz vor Sturzfluten erstellt. Die Funktionsfähigkeit der Notwasserwege ist essenzieller Bestandteil der Starkregenvorsorge und der Erschließung des Baugebietes. Eine Vorabstimmung mit der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde erfolgte bereits im Zuge der Erstellung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes.</p> <p>Zur Kenntnis</p> <p>Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
38	<p>Planungsgemeinschaft Region Trier vom 09.05.2025</p> <p>wie in der Begründung dargestellt wird der Ortsgemeinde Dreis im Entwurf des regionalen Raumordnungsplanes 2024 (ROPneu/E 2024) die besondere Funktion Wohnen zugewiesen. Die Ausweisung von Wohnbauflächen, die</p>	<p>Zur Kenntnis</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>über den eigenen Bedarf der Ortsgemeinde hinausgehen, liegt damit im Interesse der Regionalplanung.</p> <p>Der Schwellenwert zur weiteren wohnbaulichen Entwicklung wird durch die Tauschflächen eingehalten.</p> <p>Das Plangebiet östlich der L50 befindet sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Grundwasser, da hier Grundwasservorkommen von besondere Bedeutung vorliegen. Wir bitten deshalb um eine Abstimmung mit der Wasserwirtschaftsverwaltung.</p> <p>Des Weiteren ist durch die Planung ein Vorbehaltsgebiet für Freizeit und Erholung betroffen. Der Ortsgemeinde Dreis ist im ROPneu/E 2024 auch die besondere Funktion Freizeit/Erholung zugewiesen. Gemäß G 165 soll in Gemeinden mit dieser besonderen Funktion die Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Tourismus gestärkt werden. Wir bitten diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.</p>	<p>Wasserschutzgebiete sind durch die Planung nicht betroffen. Gem. der Stellungnahmen der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 21.05.2025 (s. Ordnungsnummer 40) steht die teilweise Betroffenheit mit der raumordnerischen Festlegung „Vorbehaltsgebiet Grundwasser“ dem Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>Für die Planung wird eine Offenlandfläche in Angrenzung an bestehende Siedlungsbereiche in Anspruch genommen, die für die prägende Funktion "Erholung / Tourismus / Freizeit" der Ortsgemeinde bzw. für die Region derzeit keine Bedeutung aufweist. Es werden ebenfalls keine Infrastrukturen aus dem Bereich Erholung / Tourismus / Freizeit in Anspruch genommen oder in der Entwicklung beeinträchtigt.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanes werden geeignete Eingrünungsmaßnahmen zum Schutz der Landschaft und damit der landschaftsbezogenen Erholung festgesetzt.</p> <p>Für den Flächennutzungsplan besteht kein Handlungsbedarf.</p>
40	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 21.05.2025</p> <p>amtliche Wasserschutzgebiete (WSG) oder Brunnen/Quellen die zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung genutzt werden, sind von den Geltungsbereichen nicht betroffen, insofern bestehen aus Sicht der Wasserwirtschaft vordergründig keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Zur Kenntnis</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Die teilweise Betroffenheit mit der raumordnerischen Festlegung „Vorbehaltsgebiet Grundwasser“ steht dem Vorhaben ebenfalls nicht entgegen.</p> <p>Starkregenvorsorge Das Plangebiet in der Gemarkung Dreis ist nach Darstellung der Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland Pfalz^[1] erheblich gefährdet durch Sturzfluten nach außergewöhnlichen Starkregenereignissen (> 40 l/m² in einer Stunde). Aus Sicht der Starkregenvorsorge müssen alle unter 7.2.2.2 des Umweltberichtes zum Bebauungsplan formulierten Vorsorgemaßnahmen umgesetzt werden, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten.</p> <p>Abwasserbeseitigung Im weiteren Verfahren ist noch ein Entwässerungskonzept, erstellt von einer fachkundigen Person, vorzulegen.</p>	<p>Auf Ebene des Bebauungsplans wird ein Konzept zum Schutz vor Sturzfluten nach Starkregenereignissen berücksichtigt. Die erforderlichen Festsetzungen werden zur Veröffentlichung des Bebauungsplans getroffen.</p> <p>Eine Vorabstimmung mit der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde erfolgte bereits im Zuge der Erstellung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes.</p> <p>Ein Entwässerungskonzept wird zur Veröffentlichung des Bebauungsplanes vorgelegt.</p> <p>Handlungsbedarf: Im Rahmen des Bebauungsplanes ist ein konkretes Entwässerungskonzept aufzustellen und mit der SGD-Nord abzustimmen. Die Ergebnisse sind in die Begründung zum FNP-Planentwurf zu übernehmen.</p>
41	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 05.05.2025</p> <p>von hier bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planvorhaben und auch keine sonstigen Anregungen.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>
47	<p>Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land – Abt. 1.2 vom 17.04.2025</p>	

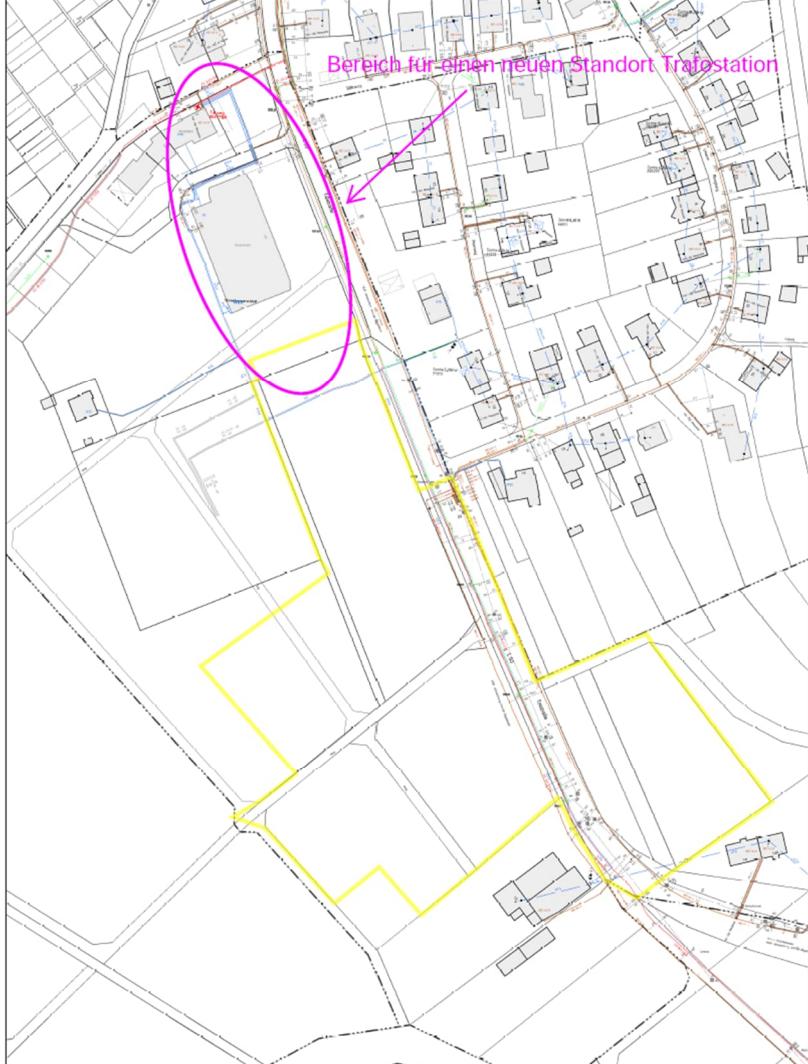
Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Der Umfang der Erschließungsanlage richtet sich nach der natürlichen Betrachtungsweise. Aktuell handelt es sich um mindestens 2 Erschließungsstraße. Bei der westlich gelegenen Anlage ist zur gegebenen Zeit zu prüfen, ob eine Erschließungseinheit gebildet werden kann/muss.</p> <p>Die Kosten für die Linksabbiegespuren sind anteilig umzulegen.</p> <p>Die mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Versorgungsträger zählen, soweit diese nicht gesondert rausgemessen werden, zu den beitragspflichtigen Flächen und werden mitveranlagt.</p> <p>Falls es sich um Innenbereich handeln sollte, sind die nicht überplanten Grundstücke bei der östlichen Erschließungsanlage mitzuveranlagen.</p>	<p>Beitragsfragen sind nicht Angelegenheit der Flächennutzungsplanung.</p> <p>Für den Flächennutzungsplan besteht kein Handlungsbedarf.</p>
48	<p>Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land – Abt. 2.2.3, Straßenverkehrsbehörde vom 02.04.2025</p> <p>Straßenverkehrsbehörde: keine Bedenken</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>
50	<p>Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land – Abt. 2.3, Löschwasserversorgung vom 11.04.2025</p> <p>hier die Wasserversorgung im BGB Im Schwertfeld, Dreis</p> <p>Talstraße Bereich FW Gerätehaus: 67,59 m³/h bei 1,5 bar</p> <p>Unterm Burgberg 15: 55,85 m³/h bei 1,5 bar</p> <p>V HB Dreis: 120 m³</p> <p>Der Grundschatz von 48 m³/h ist somit verfügbar. Weitere Anmerkungen sind nicht erforderlich.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>
54	<p>Vermessungs- und Katasteramt vom 22.04.2025</p> <p>Der 41. Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land 2006, zur Realisierung des</p>	<p>Zur Kenntnis</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	Bebauungsplans „Im Schwerfeld“ in der Ortsgemeinde Dreis stehen seitens des Vermessungs- und Katasteramt Westerwald-Mosel keine Bedenken entgegen.	Es besteht kein Handlungsbedarf.
56	<p>VRT Verkehrsverbund Region Trier GmbH vom 02.05.2025</p> <p>Vielen Dank für Ihre Nachricht vom 28.03.2025 zur EFS des FNP der VG Wittlich-Land, Gemarkungen Dreis und Großlittgen sowie Bebauungsplanung "Im Schwerfeld" der Ortsgemeinde Dreis.</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen nimmt der VRT bezüglich der geplanten neuen Kita folgend Stellung. Derzeit werden die Kitakinder mit dem ÖPNV nach Dreis zur Kita befördert. Normalerweise sollte diese Kita mit einem 12 Meter Solobus bedient werden, was zur Zeit wegen den örtlichen Begebenheiten nicht möglich ist und daher nur durch Mehraufwand mit kleineren Fahrzeugen befahren werden können. Nach unseren Informationen soll die geplante Kita die alte Kita ersetzen. Daher wird auch eine neue Haltestelle direkt oder in der Nähe der neuen Kita benötigt. Dazu bitten wir auch die Anfahrbarkeit mit einem 12 Meter Solobus zu prüfen.</p> <p>Nach den mitgelieferten Planzeichnungen und Bebauungsplänen fehlt die besagte Haltestelle jedoch noch. Die Kitakinder werden generell vom Kitapersonal an den Haltestellen abgeholt bzw. hingebracht. Ca. 200 Meter weiter innerorts auf der Talstraße befindet sich die Haltestelle Dreis „Im Gartenfeld“. Vor kurzem hatten wir eine Anfrage vom LBM bezüglich des Radewegeausbaus und den barrierefreien Ausbaus dieser Haltestelle erhalten. Wir haben das LBM auf die neu geplante Kita aufmerksam gemacht und haben diese gebeten die richtigen Ansprechpartner darauf anzusprechen. Falls Sie noch nicht vom LBM kontaktiert wurden bitte ich Sie, die jeweiligen nötigen Ansprechpartner auszutauschen. Es sollte geklärt werden ob eine weitere Haltestelle an der Kita errichtet werden oder das Kitapersonal die Kitakinder an der Haltestelle Dreis „Im Gartenfeld“ abholen/hinbringen soll. Bei einem Ergebnis bitten wir Sie uns auch zu benachrichtigen.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft das Bebauungsplanverfahren bzw. den Planvollzug.</p> <p>Für den Flächennutzungsplan besteht kein Handlungsbedarf.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
57	<p>Westnetz vom 07.05.2025</p> <p>im o.g. Bereich betreiben wir Mittelspannungs-, Niederspannungs- und Straßenbeleuchtungsnetze.</p> <p>Im Bereich des o.g. Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationsanlagen der Westconnect.</p> <p>Für die vorhandenen Mittel- und Niederspannungskabel ist ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite (0,5 m Breite beiderseits der Leitungsachse) freizuhalten, in dem eine Bebauung, das Anpflanzen von tiefwurzelndem Gehölz und sonstige leitungsgefährdende Maßnahmen untersagt sind.</p> <p>Wir bitten Sie, diese Versorgungsanlagen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Zur elektrischen Versorgung der im Plangebiet zur Ansiedlung kommenden Kunden benötigen wir eine weitere Transformatorenstation. Hierfür bitten wir, an der im Plan eingezeichneten Stelle ein Grundstück in der Größe von 4 m x 6 m als öffentliche Fläche ausweisen zu lassen.</p> <p>Zum geplanten Stationsstandort, auch mit LKW, muss dauerhaft Zugang gewährleistet werden.</p> <p>Die Trafostation mit Netzanbindung sowie zur Weiterführung unserer Leitungen wird durch Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuchamt, dinglich gesichert.</p> <p>Hierzu werden wir uns zu gegebener Zeit mit dem Investor bzw. Grundstückseigentümer in Verbindung setzen.</p> <p>Zur elektrischen Versorgung des Baugebiets benötigen wir geeignete Kabeltrassen. Dafür sollte wenigstens einseitig ein Gehweg oder Versorgungsstreifen entlang der Erschließungsstraße von 1 m Breite als öffentliche Fläche ausgewiesen werden, der von Baulichkeiten und Pflanzen mit tiefgehenden Wurzeln freizuhalten ist.</p> <p>Sofern die Straße mit einer Verbundsteinpflasterung versehen wird, können die Versorgungskabel auch im Straßenbereich verlegt werden, da eine Oberflächenwiederherstellung keine Probleme aufwirft.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft das Bebauungsplanverfahren bzw. den Planvollzug.</p> <p>Für den Flächennutzungsplan besteht kein Handlungsbedarf.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Falls im Baugebiet keine Gehwege vorgesehen sind, bitten wir unbedingt zu beachten, dass mindestens auf einer Straßenseite ein öffentlicher Versorgungsstreifen eingeplant wird. Dieser sollte eine unbefestigte Oberfläche oder eine Oberfläche aus Betonsteinpflaster aufweisen, damit nachträgliche Arbeiten an den Versorgungsleitungen keine sichtbaren Beeinträchtigungen der Oberflächen zur Folge haben.</p> <p>Die Erweiterung der Straßenbeleuchtungsanlage erfolgt in Abstimmungen mit der Ortsgemeinde Dreis im Rahmen des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages.</p> <p>Falls in den Straßen kein Bürgersteig vorgesehen ist, bitten wir Sie, für die Legung unserer Versorgungskabel einseitig einen 1 m breiten Schutzstreifen als öffentliche Fläche auszuweisen, insbesondere auch mit Rücksicht auf die geplanten Leuchten. Hier weisen wir auf die EAE (Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen), die einen seitlichen Sicherheitsraum für Kraftfahrzeuge von 0,75 m (bei Hochborden 0,50 m) fordert. Andernfalls ist es unter Umständen erforderlich, die Straßenleuchten auf Privatgelände zu errichten. Dies jedoch führt oft zu Problemen mit den betroffenen Grundstückseigentümern und ggf. später zu Folgekosten für die Gemeinde. Wir behalten uns vor, jegliche Haftung und Gewährleistung abzulehnen, die auf das Nichteinhalten des Sicherheitsraumes zurückzuführen sind.</p> <p>Um für die Leuchten den in der RAS (Richtlinie für die Anlage von Straßen) geforderten seitlichen Sicherheitsraum für den Kraftfahrzeugverkehr von 0,75 m (bei Hochborden 0,5 m) zu erreichen, ist es unter Umständen erforderlich, dass die Leuchten auf Privateigentum errichtet werden. Wir bitten daher die Anlieger entsprechend zu informieren und dies in die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Des Weiteren sollte darin ebenfalls darauf hingewiesen werden, dass unter Umständen Leuchten entlang der Straßengrenze vor den Anwesen errichtet werden, um durch gleiche Leuchtenabstände eine gleichmäßige Ausleuchtung der Straße zu erreichen.</p> <p>Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Werden v. g. Punkte beachtet, so bestehen unsererseits keine Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes.</p> <p>Zur Umstellung der Verfahrensbeteiligungen von Post auf elektronisches Verfahren bitte wir Sie, die Unterlagen zukünftig an die folgende E-Mail-Adresse zu senden:</p> <p>Gerne senden wir Ihnen unsere Stellungnahmen zukünftig per E-Mail und bitten Sie, uns Ihre zuständige E-Mail-Adresse mitzuteilen.</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
	 <p data-bbox="527 341 999 365">Bereich für einen neuen Standort Trafostation</p> <p data-bbox="527 1357 707 1421">Leitungsauskunft Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von der Darstellung im Plan kann gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzulehnen. In Leitungsläufe sind Brüche auf die Leitungslage von Hand auszutragen. Vor Antragstellung ist eine Dokumentation der Leitungslage zu erläutern. Dieser Plan verfürt keine der folgenden 10 Tagen: © Grundstücksverwaltung des Landkreises, Vermessungs-Katasterverwaltungen, Strom-, Wasser-, Abwasser-, Telekommunikation, GEM.</p> <p data-bbox="752 1373 774 1437">↑</p> <p data-bbox="864 1373 1021 1437">Dreis-B-Plan im Schwerfeld Spann: Bezeichner: Herr Mathias He Baukennr.: 1 von 1 Telefon: 0657-921-104 Maßstab: 1:1.200 Fax: Druckdatum: 07.06.2025 Druck:</p>	

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
59	<p>Zweckverband Wasserversorgung Eifel-Mosel vom 24.04.2025</p> <p>in dem neu ausgewiesenen Bereich für Wohnbebauung in der Ortsgemeinde Dreis, Gem. Dreis, Flur 10, Flurstücke 17/3, 18/3, 22/4, 26/6, 27/1 und 27/2 betreibt der Zweckverband Wasser-Versorgung Eifel-Mosel eine Hauptwasserleitung GGG ZM DN 300 mit einschließlich erforderlicher Steuerkabel.</p> <p>Die Schutzstreifenbreite unserer Leitungen beträgt 3,00 m, d. h. links und rechts der Wasserleitung 1,50 m. Bei direkter Bebauung an der Schutzstreifengrenze, würden wir einen Sicherheitsabstand zu unseren Leitungen von 8,00 m (oberirdisch), d. h. ausgehend von der Wasserleitung links und rechts 4,00 m, und im Erdreich (unterirdisch) 4,00 m, d. h. ausgehend von der Wasserleitung links und rechts 2,00 m empfehlen, so dass im Havariefall Arbeiten mit Baggern an unserer Wasserleitung gewährleistet werden können.</p> <p>Abweichungen bezüglich der Lage und Höhe der dargestellten Leitungen und Anlagen in unseren Bestandsplänen sind möglich.</p> <p>Im Bereich der angegebenen Flurstücke ist mit einer Tiefenlage der Hauptwasserleitung von ca. 2,00 - 3,00 m zu rechnen. Dies muss vor Ort geprüft bzw. durch Schürfungen ermittelt werden. Hierfür möchten wir Sie bitten, sich frühzeitig mit unseren Mitarbeitern in Verbindung zu setzen und einen Termin vor Ort zu vereinbaren.</p> <p>Auf dem Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Wasserleitung keine Bauwerke errichtet sowie Bäume oder Gehölze angepflanzt werden. Außerdem dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der Wasserleitung gefährden. Sofern dies nicht berücksichtigt wird, sehen wir unsere Wasserversorgung, als gefährdet an und legen vorsorglich Widerspruch gegen die Ausweisung der Wohnbauflächen in der Ortsgemeinde Dreis „Im Schwerfeld“ ein.</p>	<p>Die Stellungnahme betrifft das Bebauungsplanverfahren bzw. den Planvollzug.</p> <p>Für den Flächennutzungsplan besteht kein Handlungsbedarf.</p>

Lfd. Nr.	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung
61	<p>Ortsgemeinde Altrich vom 02.04.2025</p> <p>seitens der Ortsgemeinde Altrich bestehen keine Einwände.</p>	<p>Zur Kenntnis</p> <p>Es besteht kein Handlungsbedarf.</p>